

**Bayerisches Rotes Kreuz** 

**Buchungsregelung**  
(Bestandteil der Benutzerordnung)

## II Buchungsregelung und Gebührenordnung

### 1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern voraus.

### 2. Buchungszeiten

Die pädagogische Kernzeit in der Krippe beträgt täglich 4 Stunden; dadurch ergibt sich eine **Mindestbuchungszeit von 20 bis 25 Stunden in der Woche**. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Es ist eine **Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche** erforderlich.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

**Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.**

### 3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch der Krippe wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Krippenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

## 4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Krippe ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und monatlichen Gebühren sind der Gebührenaufstellung zu entnehmen.

Der Elternbeitrag setzt sich aus den **Grundgebühren plus € 6,00 für Getränke- und Spielgeld** zusammen.

## 5. Verpflegungskosten

Im Monat wird ein Betrag von **60,00 € für 5 Tage** Verpflegung oder **49,00 € für 4 Tage** Verpflegung obligatorisch erhoben.

Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Krippe, durch den Träger erfolgen.

## 6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Der Antrag für die Kostenübernahme ist in der Krippe und im Landratsamt erhältlich.

## 7. Geschwisterermäßigung

Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort) in der Gemeinde Neufahrn besuchen, gelten folgende Gebühren:

Erstes Kind	100 % des Elternbeitrags
Zweites Kind	75 % des Elternbeitrags
Drittes Kind	50 % des Elternbeitrags

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, **nicht** aber auf Getränke- und Spielgeld sowie Essenskosten.

Die Geschwisterermäßigung gilt für alle Kindertagesstätten in der Gemeinde Neufahrn.

## 8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Neufahrn kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang

in der Krippe, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

## 9. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag geregelt.

## 10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für die genannte Krippe und tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Freising, den 1. Juni 2017  
Bayerisches Rotes Kreuz  
Kreisverband Freising

Albert Söhl  
BRK Kreisgeschäftsführer